



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 154/XX

Luxemburg, den 10. Dezember 2025

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-458/22 | Ryanair / Kommission (TAP; Umstrukturierungsbeihilfe)

### **Die Klage von Ryanair gegen den Beschluss der Kommission, mit dem eine Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 2,55 Mrd. Euro von Portugal an TAP genehmigt wurde, wird abgewiesen**

Am 10. Juni 2021 meldete Portugal bei der Europäischen Kommission seine Absicht an, TAP<sup>1</sup> eine **Umstrukturierungsbeihilfe** im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (im Folgenden: Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien) zu gewähren. Diese Beihilfemaßnahme bestand aus einer Darlehensbürgschaft und einer Rekapitalisierungsmaßnahme und umfasste auch die Umwandlung eines staatlichen Darlehens in Eigenkapital<sup>2</sup>.

Nach Prüfung der Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien erließ die Kommission am 21. Dezember 2021 einen Beschluss, mit dem sie feststellte, dass die fragliche Maßnahme zwar eine staatliche Beihilfe darstelle, aber mit dem Binnenmarkt vereinbar sei<sup>3</sup> <sup>4</sup>. Der Gesamtbetrag der genehmigten Beihilfe belief sich auf 2,55 Mrd. Euro.

Ryanair beantragte beim Gericht der Europäischen Union die Nichtigerklärung des Kommissionsbeschlusses.

#### **Das Gericht weist die Klage von Ryanair ab.**

Nach Auffassung des Gerichts **hat die Kommission nachgewiesen, dass TAP die Voraussetzungen erfüllte, um eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu können**<sup>5</sup>. Außerdem hat die Kommission zu Recht angenommen, dass **die Maßnahme, wie in den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien vorgesehen, einem Ziel von gemeinsamem Interesse entsprach sowie erforderlich, geeignet und angemessen war**<sup>6</sup>.

Das Gericht weist auch das Vorbringen von Ryanair zurück, die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass **der Umstrukturierungsplan realistisch, kohärent, weitreichend und geeignet war, die langfristige Rentabilität von TAP wiederherzustellen**<sup>7</sup>, womit sie gegen die Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien verstoßen habe.

Der Kommission kann auch nicht vorgeworfen werden, die negativen Auswirkungen der fraglichen Beihilfemaßnahme unvollständig geprüft zu haben<sup>8</sup>. **Auch die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit sind nicht verletzt worden.** Das Gericht weist zudem das Vorbringen von Ryanair zurück, der **Beschluss** sei nicht **hinreichend begründet**.

**HINWEIS:** Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



<sup>1</sup> D. h. die wirtschaftliche Einheit, die sich aus Transportes Aéreos Portugueses SGPS (TAP SGPS), Transportes Aéreos Portugueses (TAP Air Portugal) sowie den von ihnen kontrollierten Einheiten zusammensetzt.

<sup>2</sup> Dieser Maßnahme ging eine **Rettungsmaßnahme** zugunsten von TAP SGPS in Form eines Darlehens in Höhe von maximal 1,2 Mrd. Euro voraus, die Portugal der Kommission im Juni 2020 gemeldet hatte. Die Maßnahme wurde von der Kommission in einem [Beschluss vom 10. Juni 2020](#) genehmigt (siehe [Pressemitteilung](#)). Da dieser Beschluss vom Gericht mit Urteil vom 19. Mai 2021, Ryanair/Kommission (TAP; Covid-19), [T-465/20](#), für nichtig erklärt wurde (siehe auch [Pressemitteilung Nr. 85/21](#)), erließ die Kommission am 16. Juli 2021 einen neuen [Beschluss](#) zur Genehmigung der Beihilfe (siehe [Pressemitteilung](#)). Gegen letzteren Beschluss erhob Ryanair beim Gericht eine Klage, die mit Urteil vom 5. Februar 2025, Ryanair/Kommission (TAP II; Rettungsbeihilfe; Covid-19), [T-743/21](#), abgewiesen wurde (siehe auch [Pressemitteilung Nr. 13/25](#)). Ryanair hat beim Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt (Rechtssache [C-291/25 P](#)).

<sup>3</sup> Auf der Grundlage von [Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV](#) in Verbindung mit den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien.

<sup>4</sup> [Beschluss \(EU\) 2022/763 der Kommission vom 21. Dezember 2021](#) über die staatliche Beihilfe SA.60165 – 2021/C (ex 2021/N), die Portugal zugunsten von TAP SGPS gewähren will (siehe [Pressemitteilung](#)).

<sup>5</sup> Insbesondere hat Ryanair nach Ansicht des Gerichts nicht nachgewiesen, dass die Prüfung der Kommission hinsichtlich der Fähigkeit der Unternehmensgruppe, die Schwierigkeiten von TAP zu lösen, sowie hinsichtlich der Ursachen der Schwierigkeiten von TAP fehlerhaft war.

<sup>6</sup> Nach Ansicht des Gerichts hat die Kommission eine Reihe von Indizien vorgelegt, die belegen, dass der Zugang zu einer ausreichenden Finanzierung auf den Märkten ohne die Gewährung einer staatlichen Beihilfe für TAP weder möglich noch plausibel war und dass es keine andere Option als die fragliche Maßnahme gab, um den Marktaustritt von TAP zu verhindern. Die Notwendigkeit der Maßnahme ist damit erwiesen.

<sup>7</sup> Erstens rügte Ryanair, die im Umstrukturierungsplan vorgesehenen Änderungen und die Frist für die Umstrukturierung seien nicht ausreichend. Das Gericht weist darauf hin, dass die Kommission geprüft hat, ob der Umstrukturierungsplan die Wiederherstellung der Rentabilität von TAP im Einklang mit den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien ermöglichte. Es fügt hinzu, dass der Zeitraum von vier bis fünf Jahren für die Umstrukturierung von TAP nicht gegen die Vorgaben dieser Leitlinien verstößt, insbesondere angesichts des noch immer von den Folgen der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Reisebeschränkungen geprägten Kontextes, in dem die Kommission die fragliche Maßnahme im Dezember 2021 genehmigt hat. Zweitens stellte Ryanair die Realitätsnähe der dem Umstrukturierungsplan zugrunde liegenden Finanzprognosen in Frage. Das Gericht ist der Ansicht, dass die Kommission in dieser Hinsicht im Einklang mit den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien gehandelt hat. Drittens machte Ryanair geltend, dass die Kommission die Wiederherstellung der Rentabilität von TAP nicht hinreichend nachgewiesen habe. Das Gericht ist der Ansicht, dass der Nachweis der Kommission, der sich auf mehrere in dieser Hinsicht relevante Aspekte stützt, ausreichend ist. Viertens beanstandete Ryanair die Begründung in Bezug auf die Prüfung der Wiederherstellung der Rentabilität von TAP und rügte die Schwärzung verschiedener Daten. Das Gericht weist darauf hin, dass die Schwärzung der Daten aus Gründen der Vertraulichkeit erfolgte und dass die Argumentation und die Methodik der Kommission im angefochtenen Beschluss klar dargelegt sind, so dass Ryanair keinen Begründungsmangel nachgewiesen hat.

<sup>8</sup> Die Kommission hat somit nicht, wie von Ryanair behauptet, Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV und die Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien fehlerhaft angewandt.